

# RS UVS Wien 1994/07/29 03/25/2789/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.07.1994

## Rechtssatz

Bei Anwendung des §102 Abs2 zweiter Satz KFG muß aus der Tatumschreibung gemäß§44a Z1 VStG ersichtlich sein, inwiefern der KFZ-Lenker gegen die dort genannte Pflicht, für bestimmte Umstände zu sorgen, verstoßen hat.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)